

L-270

Die landrätliche Finanzkommission

zum Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 27. März 2018

zur

Teilrevision der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111)

beantragt dem Landrat,
folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 27. März 2018 zur Teilrevision der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) wird mit **folgenden Änderungen** zugestimmt:

Artikel 84 Absatz 4

⁴Der Regierungsrat kann ein anderes Fachorgan mit der Kontrolle der Finanzen einzelner Ämter oder Anstalten beauftragen. **Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch in diesen Fällen aus.**

Artikel 86 Informationspflicht

¹Die Finanzkontrolle gewährt den landrätlichen Kommissionen Einsicht in die Revisionsberichte.

²Die landrätlichen Kommissionen können von der Finanzkontrolle alle für die Ausübung des Oberaufsichtsrechts durch den Landrat erforderlichen Auskünfte und Unterlagen direkt verlangen.

~~³Über den direkten Verkehr zwischen landrätlichen Kommissionen und der Finanzkontrolle ist der Regierungsrat gleichzeitig zu informieren.~~

³Die Beschlüsse des Landrats, des Regierungsrats und der Gerichte sowie der Direktionen und Amtsstellen, die die Rechnungsführung betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.

⁴Die der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellten Organe legen dieser auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

Altdorf, 25. April 2018

Georg Simmen, Realp, Präsident
Daniel Furrer, Erstfeld, Vizepräsident
Christian Arnold, Seedorf
Elias Arnold, Altdorf
Ruedi Cathry, Schattdorf
Sylvia Läubli Ziegler, Erstfeld
Daniela Planzer, Schattdorf
Christian Schuler, Erstfeld
Thomas Sicher, Altdorf
Bernhard Walker, Isenthal
Alois Zurfluh, Attinghausen (entschuldigt)